

Außen hui, innen pfui

Mogelpackungen bei Versicherungen

Werbung ist schon etwas Tolles, lockt sie uns zuerst mit schönen Dingen. Hübsch verpackt und mit vollmundigen Versprechungen versehen weckt sie unsere Begierde. Und wenn das alles noch zu einem sagenhaft günstigen Preis zu haben ist, schmelzen wir allzu oft dahin.



Das gilt nun leider auch für die Versicherungsbranche. Ganz besonders üble Beispiele sind z. B. Unfallversicherungen mit einer **Beitragsrückgewähr**. Das liest sich toll, wenn man aber genauer hinsieht, entpuppt sich die Beitragsrückgewähr als schlecht oder fast gar nicht verzinsten Sparvorgang. Das kann man einfacher und günstiger haben.

Unfallversicherung – das Wort erweckt den Eindruck, dass bereits bei einem Unfall eine Versicherungsleistung zur Auszahlung kommt. Die Hauptleistung eines solchen Vertrags ist jedoch die Invaliditätsleistung. Es muss also durch ein plötzliches Ereignis ein Invaliditätsgrad erreicht werden, also eine dauerhafte körperliche Einschränkung. Eine Tatsache, die meistens vergessen wird.

Auch die beliebten **Zahnzusatzversicherungen** sind häufig ein Stein des Anstoßes: Wenn bei Billigangeboten lediglich die Kassenzahlung aufgefüllt wird, klafft immer noch eine große – nicht versicherte –

Lücke für die privatärztlichen Leistungen, die man nur selten ganz vermeiden kann. Überhaupt sind Billigangebote im Bereich der Krankenversicherung möglichst weitläufig zu umgehen, denn die Liste der nicht versicherten Leistungen ist lang und deren Auswirkungen den meisten bei Vertragsabschluss völlig unbekannt.

Mittlerweile bieten viele Gesellschaften besondere **Kinderpolicen** an. Die sind oft mit vielen Risikoanteilen ausgestattet, von Schulunfähigkeit, Unfallversicherung, Krankenzusatzversicherung usw. bis hin zu einem – oft reduzierten – Sparanteil. Wenn dann zum 18. oder 20. Geburtstag kaum Geld zur Verfügung steht, darf man sich nicht wundern.

Es gibt sicherlich noch eine Menge Beispiele, die man für Mogelei oder wenigstens einfache Verführung heranziehen könnte. Wenn Sie sicher sein wollen, was Sie da abschließen, fragen Sie Ihr Fairsicherungsbüro.


FAIRSICHERUNGSLADEN

unabhängig · kundenorientiert · fair

Fairsicherungsladen Bochum GmbH

 Geschäftsführer: Sven Janner
 Gerberstraße 15
 44787 Bochum

 Tel. 02 34 / 96 48 50
 Fax 02 34 / 68 31 71
 info@fairbo.de
 www.fairbo.de

 Redaktion: Verbund der Fairsicherungsläden eG®
 C. Brockmann, F. Janner, K. Rehr, K. Schrödter,
 P. Sollmann, W. Bergfeld

 Satz: a+design, A. Solenski, Hagen
 Bilder: Photocase.com: © AndreasF., krockenmitte, ig3l,
 misterQM, istockphoto.com: © Tatiana Fuentes
 Druck: Ökoprint/Cartell, Chemnitz auf 100% Recycling-Offset

Peter Sollmann

Pedelecs richtig versichern

Eingebauter Rückenwind

Immer mehr Menschen entdecken das Fahrrad als Sportgerät und Fortbewegungsmittel für Jung und Alt. Der Trend geht deutlich zu hochwertigen Fahrrädern. Wer bequem und ohne Schweiß sein Ziel erreichen will, greift zum »Pedelec«.



Pedelecs (Pedal Electric Cycle) sind Fahrräder mit elektrischem Hilfsmotor:

- der Motor schaltet sich nur beim Treten hinzu
- der Motor unterstützt nur bis 25 km/h
- ein Versicherungskennzeichen ist nicht nötig

Diese hochwertigen Fahrzeuge lassen sich im Rahmen der Fahrradklausel in der Hausratversicherung mitversichern. Es ist darauf zu achten, dass aufgrund des Neupreises des Pedelecs die richtige Versicherungssumme im Vertrag berücksichtigt wird. Der Versicherungsschutz leistet nur bei Diebstahl; lose verbundene

Teile, zum Beispiel die Satteltasche, werden nur ersetzt, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad abhanden kommen. Selbstverständlich muss das Fahrrad mit einem Schloss gesichert gewesen sein.

Ferner gibt es die Möglichkeit, sich mit individuellen Fahrradversicherungen vor Schäden zu schützen. In diesem Fall können auch Risiken wie Vandalismus, Teillediebstahl oder Akku-Defekte bei Pedelecs mitversichert werden.

Wir beraten Sie gerne, welcher Versicherungsschutz für Sie in Frage kommt.

Katja Schrödter

Wie Sie Ihre Rechtsschutzversicherung optimal ergänzen

Vorsatz versichert?

Jährlich werden etwa 5 Millionen Ermittlungsverfahren und ca. 900.000 Strafverfahren eingeleitet. Davon finden ungefähr 750.000 Urteilsprüche.

Ein Ermittlungsverfahren wird eingeleitet, wenn eine Straftat vorliegt. Straftaten können fahrlässig oder aber vorsätzlich begangen werden. Für Straftaten, die auch fahrlässig begangen werden können, besteht i. d. R. Versicherungsschutz innerhalb einer Rechtsschutzversicherung – der sogenannte allgemeine Strafrechtsschutz. Wird ein Ermittlungsverfahren wegen eines vorsätzlich begangenen Vergehens eingeleitet, wie z. B. Beleidigung oder Betrug, steht ein Vorwurf im Raum und der allgemeine Straf-Rechtsschutz greift nicht mehr. Diese Deckungslücke kann durch den optionalen Spezial-Straf-Rechtsschutz geschlossen werden.

Beispiel:

Sie werden in einen schweren Verkehrsunfall verwickelt. Ein Zeuge stellt die Behauptung auf, Sie wären in die Kreuzung eingefahren, als die Ampel bereits Rot anzeigte. Um sich nun gegen den Ihrer Meinung nach unberechtigten Vorwurf der Körperverletzung wehren zu können, benötigen Sie einen Anwalt. Um das Strafverfahren abwenden zu können entstehen neben Anwaltskosten auch Aufwendungen für Sachverständige und Zeugenbeistand.

Vorsatztaten können also versichert werden. Wird allerdings ein rechtskräftiges Vorsatzurteil ausgesprochen, entfällt der Versicherungsschutz über den Spezial-Strafrechtsschutz.

Florian Janner

Keine

Garantiezinssenkung zum 1. 1. 2012

Panik



Selten stiegen sie, öfter fielen sie: Die Zinsen, die wir für unsere Beitragszahlungen in eine klassische Renten- oder Lebensversicherung auf jeden Fall bekommen – die Garantiezinsen. Damit sind die Zinsen auf den Sparanteil des Versicherungsvertrages gemeint, die die Versicherer auf jeden Fall erwirtschaften müssen. Was dann mehr erreicht wird, darf nicht mehr garantiert werden.

Seit 1994 ist dieser Garantiezins von seinerzeit 4 % auf heute 2,25 % gesenkt worden. Damit ist aber noch nicht der Tiefstand erreicht: Ab dem 1. 1. 2012 wird der Garantiezins nur noch 1,75 % betragen. Diese Herabsetzung wird durch das Finanzministerium vorgegeben. Auf 60 % der Durchschnittsentwicklung zehnjähriger Staatsanleihen wird der Zins in der Regel festgelegt. Damit soll verhindert werden, dass Versicherer sich mit allzu hohen Garantiezinsen selbst ruinieren.

Letztlich kommt es aber nicht so sehr auf den Garantiezins an, sondern auf die Gesamtleistung, die ein Versicherer

erbringen kann. Dazu gehören die laufenden Überschüsse, die Schlussüberschüsse und in jüngster Zeit auch die Teilhabe an den Bewertungsreserven. Das führt schließlich dazu, dass trotz geringer Garantien einige Versicherer immer noch sehr gute Gesamtverzinsungen erzielen.

Man muss wegen der bevorstehenden Zinssenkung nicht in Panik verfallen, sondern sollte gut überlegen, wenn man jetzt einen Rentenvertrag abschließen möchte, ob Riester, Rürup oder Privatrente. Alle, denen die Garantie besonders wichtig ist, sollten es auf jeden Fall noch in diesem Jahr tun.

Peter Sollmann

So lohnen Zuzahlungen in einen Rentenversicherungsvertrag

Darf's etwas mehr sein?

Sie zahlen Monat für Monat und Jahr für Jahr Beiträge in Ihre Rentenversicherung. So sichern Sie sich Steuervorteile und bauen eine solide Altersversorgung auf. In manchen Jahren könnten Sie durchaus etwas mehr einzahlen, z. B. um die Steuerschuld etwas zu senken oder einfach nur, um eine höherer Rente zu bekommen.

Basisrente

Einmalige Zuzahlungen sind in jedem Jahr möglich. Sie schaffen nicht nur steuerliche Erleichterungen, sie beschleunigen auch den Zuwachs Ihrer späteren Rente. Zwar dürfen die Zuzahlungen und laufenden Beiträge insgesamt nicht 20.000,- € übersteigen, aber in der Regel reicht das völlig aus.

Zuzahlungen werden üblicherweise mit dem aktuell gültigen Garantiezins bedacht. Darum ist es gerade vor einer Zinssenkung, wie sie ab 2012 bevorsteht, interessant, einen weiteren Betrag in die Altersvorsorge fließen zu lassen.

Private Rentenversicherung

Das alles gilt nicht allein für die Basisrente, auch klassische Rentenversicherungen können durch Zuzahlungen verbessert werden. Voraussetzung dafür ist aber, dass die Verträge ab 2005 geschlossen wurden.

Auch hier handhaben die Gesellschaften die Zinsgewährung unterschiedlich: Bei den einen gilt auch für Zuzahlungen der Zinssatz des Ursprungsvertrages, bei den anderen der jeweils zum Zuzahlungszeitpunkt gültige Satz. Schließlich gibt es aber auch solche, die für Zuzahlungen eigentlich den aktuellen Zins berechnen würden, wenn sie es könnten, und deshalb vorerst immer den alten Satz anrechnen.

Alte Verträge vor 2005

Bei allen vor 2005 abgeschlossenen Renten- oder Lebensversicherungen sind solche Zuzahlungen nicht vorgesehen, denn dann wären deren steuerliche Vorzüge leider hinfällig.

Peter Sollmann

Auch »unwichtige« Änderungen mitteilen, um Versicherungsschutz nicht zu gefährden

Kleine Ursache, große Wirkung

Eine häufige Aussage von Versicherungskunden lautet: »Ich bin seit Jahren gut versichert. Das kann ruhig so bleiben.« Zunächst kann man nur gratulieren, dass der Kunde mit seinem Versicherer zufrieden ist und sich gut aufgehoben fühlt. Dennoch ist es wichtig, sich nicht uneingeschränkt auf die Police zu verlassen. Oftmals können kleine Änderungen, die banal scheinen, den Versicherungsschutz entscheidend beeinflussen.



Ein häufiger Fall ist der sogenannte Nießbrauch, also beispielsweise die Schenkung einer Immobilie mit gleichzeitigem Wohnrecht des Schenkers. Sowohl bei der Gebäudeversicherung ist eine Änderung zu beachten als auch bei der Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht. Da für Schäden, die von Haus und Grund ausgehen, der Eigentümer haftet, muss der Eigentümerwechsel mitgeteilt werden.

Auch Änderungen im beruflichen Bereich sind zu prüfen. Bricht ein mitversichertes Kind beispielsweise die angefangene Ausbildung ab und fängt ein Studium an, fällt es möglicherweise aus dem Schutz der Privathaftpflicht- oder auch Familien-Rechtsschutzversicherung raus. In vielen älteren Verträgen gelten im Haushalt lebende Kinder bis zum Ende der Erstausbildung als mitversichert. Mit dem Wechsel der Ausbildung beginnt aus Sicht des Versicherers möglicherweise eine Zweitausbildung. Durch eine Mitteilung an den Versicherer ließe sich dies unkompliziert prüfen. Gleiches gilt im Übrigen auch bei Unfallversicherungen und der jeweiligen Berufsgruppeneinteilung. Hier ein anderes berufliches Beispiel eines Fairsicherungs-Kunden: Gisela B. aus H.

arbeitete auf Teilzeitbasis im Büro. Um ihr Gehalt aufzubessern, begann sie nebenberuflich Haushaltsdosen und -geräte zu vertreiben. Bei einer der privaten Verkaufspartys passierte dann das Unglück: Kirschsaffloss aus dem nicht richtig verschlossenen Behälter und färbte das helle Sofa des Gastgebers zartrosa. Da dies während einer nebenberuflichen Tätigkeit geschah, erstattete ihre Privathaftpflichtversicherung den Schaden nicht. Viele Versicherer schließen allerdings inzwischen Nebentätigkeiten bis zu einer bestimmten Umsatzhöhe in den Versicherungsschutz ein.

Familiäre Veränderungen, beispielsweise wenn man ein Pflegekind in die Familie aufnimmt, sind ebenfalls wichtig. Zwar gelten Schäden durch das Kind in der normalen Privathaftpflicht als mitversichert, allerdings nur Dritten gegenüber. Für Schäden zwischen Pflegeeltern und Pflegekind bedarf es einer speziellen Binnenhaftpflichtversicherung.

Teilen Sie uns Ihre Änderungen mit. Ihr Fairsicherungs-Team prüft, welche Mitteilungen für Ihre Versicherungen relevant sind.

Karsten Rehr

Damit Sie die »Geschenke« vom Staat nicht verlieren

Riester-Vertrag

Die komplizierten Richtlinien der staatlich geförderten Altersvorsorge verursachen Fehler bei der Einzahlung, weshalb mancher Riester-Kunde seine staatliche Zulage ganz oder teilweise verliert. Damit das nicht passiert, ist es wichtig, Veränderungen der persönlichen Umstände dem Riester-Vertragspartner zeitnah zu melden und die Vertragsgestaltung den Gegebenheiten anpassen zu lassen.



Wichtige Änderungen sind unter Anderem: Geburten in der Familie, Veränderung des beruflichen Status z. B. von angestellt zu selbstständig, Aufnahme in die Künstlersozialkasse, Gehaltsveränderung gegenüber dem Vorjahr, Arbeitslosigkeit, Bezug von Pflegegeld und Wegfall von Kindergeld.

Carolin Brockmann